

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2021

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 29. Oktober 2021

Nr. 35

Tag	INHALT	Seite
26.10.21	Siebte Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung . .	937
26.10.21	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen . . . . .	939

### Siebte Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung

Vom 26. Oktober 2021

Auf Grund von § 22 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die durch Verordnung vom 13. Oktober 2021 (GBl. S. 853) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Corona-Verordnung Absonderung vom 10. Januar 2021 (GBl. S. 28), die zuletzt durch Verordnung vom 13. September 2021 geändert worden ist (GBl. S. 814), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird die Angabe »Absatz 3« durch die Angabe »Absatz 4« ersetzt.
  - b) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 9 und 10.
  - c) Nach der neuen Nummer 10 wird folgende neue Nummer eingefügt:
 

»11. »Geimpfte Person« ist jede immunisierte Person im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 CoronaVO;«.
2. § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

»(5) Abweichend von Absatz 3 endet die Absonderung positiv getesteter geimpfter Personen mit dem Vor-

liegen eines negativen PCR-Testergebnisses, sofern während des gesamten Absonderungszeitraums keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus vorlagen. Der PCR-Test darf frühestens am fünften Tag der Absonderung vorgenommen werden. Das PCR-Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen vierzehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 zulassen.«.

3. In § 5 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter »oder kein durchgängiges korrektes Tragen eines Mund-Nasenschutzes« gestrichen und nach dem Wort »sicher gestellt« die Wörter »oder wurde die Maskenpflicht, soweit in § 2 der Corona-Verordnung Schule vorgesehen, nicht eingehalten« eingefügt.
4. In § 8 Nummer 4 werden nach dem Wort »nach« die Wörter »§ 3 Absatz 5 Satz 3 oder« eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt gefasst:

»§ 9

#### Übergangsvorschrift

- § 3 Absatz 5 gilt auch für Personen, die bereits vor dem 30. Oktober 2021 einer Absonderungspflicht unterlagen.«.
6. Die Anlage (Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2) wird wie folgt gefasst:

»Anlage  
(zu § 7 Absatz 2)

**Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2**

Es wird durch die testende Stelle (bitte Zutreffendes ankreuzen) das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests bescheinigt.			
Testende Stelle		Testergebnis	
<input type="checkbox"/> Test eines Leistungserbringers nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung <input type="checkbox"/> betriebliche Testung nach § 2 Nr. 7 b) COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung		<input type="checkbox"/> negativer Schnelltest  <input type="checkbox"/> positiver Schnelltest	
	<input type="checkbox"/> Sonstige testende Stelle (z.B. Dienstleister)		Keine Negativbescheinigung zulässig
<b>Das Ergebnis wird bescheinigt für:</b>			
▶	Name	Vorname	
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)		Geburtsdatum
	Telefonnummer		
<b>Der Schnelltest wurde durchgeführt von</b>			
▶	Name	Vorname	
	Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Staat, Telefon)		-Stempel (falls vorhanden)-
Handelsname und Herstellername des verwendeten Schnelltests			
▶	Testdatum	Unterschrift	
	Uhrzeit	✕	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.